

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK 13/2024 B
AZ: LSK TH 002/2024-A

Berlin, den 15. Juli 2025

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

- Antragssteller und Beschwerdegegner -

gegen

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat die BSchK am 22.03.2025 auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2025 durch ihre Mitglieder beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Ein Wiedereintritt in die Partei Die Linke kann nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdegegner stellte am 24.04.2024 den Antrag, den Beschwerdeführer aus der Partei Die Linke auszuschließen. Er begründet den Antrag insbesondere damit, dass der Beschwerdeführer bei den Wahlen zum Gemeinderat in XXX am 26.05.2024 auf einer konkurrierenden Liste der „Bürgerinitiative XXX e.V.“ kandidiert habe. Dies widerspräche den Pflichten eines Parteimitgliedes gem. § 4 Abs. 2 (d) der Bundesatzung.

Der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Beschwerdegegner auf Grund früherer Anfragen bzgl. seiner Planung für eine Linke Liste in XXX zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, dass er bereits eine Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste geplant und durchgeführt habe.

Der Beschwerdeführer trat dem Antrag entgegen und meinte, dass sein Wahlantritt für die Bürgerinitiative „XXX e.V.“ kein Widerspruch zu den Grundsätzen der Partei darstelle. Er habe keine Kenntnis vor der Wahl gehabt, dass es zu einer Aufstellung einer „Linken Liste für XXX“ kommen würde. Er habe die Entscheidung, zu seiner Kandidatur insbesondere auf Grund fehlender Kommunikation mit dem Beschwerdegegner getroffen.

Am 15.05.2024 lud die LSchK XXX zur mündlichen Verhandlung am 18.06.2024. Der Beschwerdeführer entschuldigte sich zu diesem Termin, da er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Patiententermine wahrnehmen müsse. Die LSchK sah dies jedoch nicht als Entschuldigungsgrund an und führte am 18.06.2024 die mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers durch und schloss diesen aus der Partei Die Linke aus.

Sie begründete ihren Beschluss insbesondere damit, dass die Kandidatur des Beschwerdeführers auf einer konkurrierenden Liste, der „Bürgerinitiative XXX e.V.“ einen schweren Verstoß gegen die Satzung der Partei darstelle. Sie sah hierin auch einen vorsätzlichen Verstoß gegen satzungsrechtliche Pflichten und Ordnungen der Partei.

Entgegen den Darstellungen des Beschwerdeführers ginge aus dem von ihm selbst vorgelegten E-Mail-Verläufen hervor, dass seitens des Beschwerdeführer bereits im August 2023 Planungen für die anstehenden Kommunalwahlen, so auch für den Wahlantritt in der Gemeinde XXX, vorgenommen wurden.

Er habe auch durch seinen konkurrierenden Antritt der Partei einen schweren Schaden zugefügt. Es gehe hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei selbst, um das Ansehen in der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden wie z. Bsp. die Störung des innerparteilichen Friedens.

Es müsse davon ausgegangen werden, dass in einem solchen Fall des konkurrierenden Wahlantritts die Stimmen für die konkurrierenden Listen durchaus für Die Linke abgegeben worden sein könnten.

Es gäbe aus der Sicht der LSchK Thüringen für das Handeln des Beschwerdeführers auch keine Umstände, welche ausnahmsweise den konkurrierenden Wahlantritt rechtfertigen würden.

Der Ausschluss sei daher geboten.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Beschluss der LSchK bei der BSchK ein. Er rügte insbesondere die Verweigerung rechtlichen Gehörs durch die LSchK, da in seiner Abwesenheit verhandelt worden war. Er wandte ein, dass seine Kandidatur für die „Bürgerinitiative XXX e.V.“ keinen Satzungsverstoß darstelle und durch das Verhalten des Beschwerdegegners – fehlende Kommunikation – auch gerechtfertigt gewesen sei.

In ihrer Erwiderung wies der Beschwerdegegner darauf hin, dass der konkurrierende Wahlantritt für die „Bürgerinitiative XXX e.V.“ deshalb einen schweren Schaden für die Partei bewirkte, da Mitglieder dieser Bürgerinitiative rechtskonservativen Kreisen der „Werteunion“ nahe stünden.

Auch habe der Beschwerdeführer durch seine langjährige kommunalpolitische Erfahrung, er war Fraktionsvorsitzender in der Gemeindevertretung in XXX, und der konkreten Aufforderung zu informieren, ob und wer in der Gemeinde für den Gemeinderat antreten würde, positiv gewusst, dass es zu einem Wahlantritt zu den Gemeinderatswahlen im Mai 2024 kommen würde.

Die BSchK führte am 18.01.2025 die mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Beschwerdeführers und zweier Vertreter des Beschwerdegegners durch.

Insoweit wird auf das diesbezügliche Sitzungsprotokoll verwiesen.

Der Beschwerdeführer wandte insbesondere ein, dass er fehlendes rechtliches Gehör und eine unfaire Behandlung vor der LSchK rüge.

Die LSchK hätte nicht in seiner Abwesenheit verhandeln dürfen.

Zu dem Vorwurf, dass die „Bürgerinitiative XXX e.V.“ durch rechtskonservative Vertreter geprägt sei, meinte er, dass es sich hier um einen Zusammenschluss vieler Bürgerinitiativen, die bunt und vielfältig sind, handele.

Er habe bereits im März 2024 den Beschwerdegegner informiert, dass er für ein Mandat in der Kommunalvertretung nicht zur Verfügung stehe und habe daraufhin im April 2024 auf der Liste der Bürgerinitiative kandidiert.

Die Vertreter des Beschwerdegegners wandten darauf ein, dass dies der Beschwerdeführer nicht kommuniziert habe und auch nicht informiert habe, dass er auf einer Liste der Bürgerinitiative kandidieren werde.

Der Beschwerdeführer war auch noch auf der Aufstellungsversammlung des Beschwerdegegners anwesend und habe sich nicht geäußert.

Es wurde klargestellt, dass der Beschwerdeführer bereits am 13.03.2024 auf der Liste der „Bürgerinitiative XXX e.V.“ kandidiert habe.

Die Bürgerinitiative habe maximal 10 % der Stimmen und 1 Mandat. Dem gegenüber habe Die Linke 33 % der Stimmen und 4 Mandate erzielt.

Der Beschwerdeführer erklärte auf Nachfrage, dass er unter entsprechenden Voraussetzungen für eine Linke Liste antreten würde, sah dies jedoch unter den damaligen Voraussetzungen als nicht gegeben an.

Die BSchK hat am 22.03.2025 beschlossen, die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig, aber nicht begründet.

a)

Die BSchK ist für die Beschwerde gem. § 4 Abs. 1 lit g. SchiedsO zuständig.

Auf Grund fehlenden Nachweises des Zustelldatums des Beschlusses der LSchK Thüringen vom 18.06.2024 geht die BSchK davon aus, dass dieser Beschluss nicht vor dem XXX .2024 dem Beschwerdeführer zugestellt worden war. Es wird daher von einem fristgerechten Zugang der Beschwerde bei der BSchK ausgegangen.

b)

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat die LSchK den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Partei Die Linke beschlossen.

Die Einwendungen des Beschwerdeführers konnten zu keinem anderen Ergebnis führen.

Es ist zwar anzuerkennen, dass es sehr kritisch zu sehen ist, dass die LSchK trotz vorgebrachter Entschuldigungsgründe des Antragsgegners die mündliche Verhandlung am 18.06.2024 in dessen Abwesenheit durchgeführt hat.

Nach diesseitiger Ansicht wäre durchaus zumindest eine Prüfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe, hier dringende dienstliche Verhinderung wegen Patiententermine, vorzunehmen.

Im Ergebnis kann dies jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens insbesondere auch auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2025 wurde dem Beschwerdeführer umfangreiches rechtliches Gehör sowohl durch seine schriftlichen als auch seine persönlichen Äußerungen gewährt.

Sofern ein Verfahrensfehler im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegen hat, wurde dieser durch die mündliche Verhandlung geheilt.

Wie die LSchK in ihrem Beschluss zu Recht hingewiesen hat, ist es Pflicht eines jeden Parteimitglieds bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

Gegen diese grundlegende Pflicht eines jeden Parteimitgliedes gem. § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 lit. d. der Bundesatzung, welches darüber hinaus noch seinen Niederschlag auch im Parteiengesetz findet, hat der Beschwerdeführer verstoßen.

Unstreitig ist er zur Kommunalwahl am 26.05.2024 auf einer konkurrierenden Liste der „Bürgerinitiative XXX e.V.“ angetreten.

Dieser Verstoß ist auch vorsätzlich erfolgt.

Dem Antragsgegner war positiv bekannt, dass Die Linke mit einer eigenen Liste zu den Kommunalwahlen 2024 auch in XXX antreten würde.

Dies geht insbesondere aus dem zwischen den Beteiligten geführten Schriftverkehr und aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung hervor.

Der Beschwerdeführer wurde durch Vertreter des KV um Auskunft gebeten, ob er oder andere Genossen und Genossen wieder zu den Kommunalwahlen antreten würden.

Darüber hinaus nahm der Beschwerdeführer auch unstreitig an der Aufstellungsversammlung des Kreises am 11.04.2024 teil.

Ohne Information des KV hatte jedoch der Beschwerdeführer bereits auf der konkurrierenden Liste der „Bürgerinitiative XXX e.V.“ kandidiert.

Nach einer objektiven Betrachtungsweise konnte der Beschwerdeführer also nicht mehr davon ausgehen, dass es Zweifel am Wahlantritt der Linken für die Kommunalwahl geben könnte.

Auch hatte er dieses unstreitig nicht gegenüber dem Beschwerdegegner in Frage gestellt.

Mithin liegt kein Grund, der ausnahmsweise von der Sanktion des Parteiausschlusses bei einem derart schweren Verstoß gegen Grundsätze und Ordnungen der Partei absehen lassen könnte, vor.

Dem gegenüber war der Beschwerdeführer auch ein erfahrenes, Parteimitglied, der als Fraktionsvorsitzender in der Gemeindevertretung und in Leitungsfunktion gewirkt hat.

Auch aus diesem Grunde musste dem Beschwerdeführer die Konsequenz seines Handelns bewusst gewesen sein.

Die Erheblichkeit der Norm, gegen die der Beschwerdeführer verstoßen hat, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Bundessatzung der Partei Die Linke diese ausdrücklich in den nur vier Pflichten umfassenden Pflichtenkatalog eines Mitglieds aufgenommen hat. Die die Bundessatzung bestätigende Parteitage sind daher davon ausgegangen, dass die Einhaltung dieser Pflicht schon zu den Grundpflichten eines Mitgliedes gehört. Ein Verstoß hiergegen stellt daher schon nach der Stellung dieser Norm im Gesamtgefüge der Parteinorm einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar (es wird in diesem Zusammenhang zur Frage zur Wertung entsprechender Parteiverstöße auf die Rechtsprechung u. a. OLG Köln, Urteil vom 21.04.1998 – 22 U 190/97/Entscheidungsgründe II Ziffer 1 mit Verweis auf, der Parteiausschluss, 1985, Seite 78) verwiesen.

Auch der Einwand des Beschwerdeführers, dass durch die Wiederwahl der Linken in den Gemeinderat durch seinen konkurrierenden Wahlantritt kein schwerer Schaden zugefügt worden sei, greift nicht durch. Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z. Bsp. die Störung des innerparteilichen Friedens.

Schon das Vorhandensein eines der beiden erheblichen Schäden reicht für einen Parteiausschluss aus.

Die Partei als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung, auch der hier antragstellende Kreisverband, sein. Gerade auf dessen politisches Aktionsfeld entfaltet der Pflichtverstoß seine Wirkung.

Durch den konkurrierenden Antritt des Beschwerdeführers bei der Listenwahl wurden die Chancen der von der Partei aufgestellten Listen, die von ihm nominierten Kandidatinnen und Kandidaten bei der Gemeindewahl durchzusetzen gemindert.

Es bedarf hier in diesem Zusammenhang keiner tatsächlichen Feststellung, ob und wieviel ein weniger an Stimmen ohne den konkurrierenden Wahlantritt errungen worden wären.

Es reicht bereits die Tatsache, dass es hier zu einem nicht unerheblichen Abfluss potentieller Stimmen für die Wahl der Linken geführt haben kann.

Gerade bei einem Wahlantritt auf einer Liste, bei der es keine inhaltliche wesentliche Übereinstimmung mit Zielen der Linken gibt, resultiert auch hieraus bereits ein erheblicher Schaden.

Durch die Stärkung der Liste „Bürgerinitiative XXX e.V.“ werden gerade keine linken Positionen nachweislich vertreten.

Auch hat der Beschwerdeführer ausdrücklich klargestellt, dass es keine Zusammenarbeit mit der Fraktion der Linken im Gemeinderat gibt.

Auch dies führt zu einer Schädigung des Beschwerdegegners.

Im Ergebnis war also die Beschwerde des Beschwerdeführers zurückzuweisen und dessen Parteiausschluss zu bestätigen.

Der Wiedereintritt in die Partei Die Linke kann nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen.

Die Entscheidung erging einstimmig.